

Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 22. Mai 2006

(in der Fassung der 10. Änderung vom 8. März 2019)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 8. Februar 2019, beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Große kreisangehörige Stadt Ilmenau führt den Namen Ilmenau.
- (2) Das Stadtgebiet der Stadt Ilmenau besteht aus den Gemarkungen Ilmenau, Grenzhammer, Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach, Kammerberg, Langewiesen, Wald Langewiesen, Oehrenstock, Gehren, Möhrenbach, Jesuborn, Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Lehmannsbrück, Pennewitz, Frauenwald und Stützerbach.
- (3) Das Stadtgebiet ist territorial untergliedert in Ilmenau und die Ortsteile Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach, Langewiesen, Oehrenstock, Gehren, Möhrenbach, Jesuborn, Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Pennewitz, Frauenwald und Stützerbach. Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

Bis zum Beginn der Amtszeit des nächsten Stadtrates der Stadt Ilmenau im Jahr 2019 werden die Ortsteile Langewiesen und Oehrenstock; die Ortsteile Gehren, Möhrenbach und Jesuborn; die Ortsteile Bücheloh, Wümbach und Gräfinau-Angstedt gemäß den Eingliederungsverträgen vorübergehend als Einheit betrachtet.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Ilmenau führt im Stadtwappen auf silbernem Grund zwischen zwei hohen, roten Türmen mit geschlossenen Toren und spitzen Dächern schwebend einen gevierten goldenen (gelben) Schild, dessen erstes und viertes Feld geteilt ist, oben ein wachsender doppelköpfiger schwarzer Adler, über ihm schwebt eine goldene Krone, unten sind die Felder rot-silbern (weiß) geschacht; im zweiten und dritten Feld auf einem grünen Dreieck eine schwarze Henne; auf dem Schild ein neunblättriger grüner Blattwedel (siehe Anlage).
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß-grün mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen Stadt Ilmenau" und zeigt das Stadtwappen.

§ 3

Ortsteile

- (1) Für die im § 1 Absatz (3) genannten Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der ThürKO eingeführt.

- (2) In den im § 1 Absatz (3) aufgeführten Ortsteilen werden die Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilräte gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Ilmenau und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Mitglied des Stadtrates zu laden.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
 - a) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
 - c) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
 - d) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf:

Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.
 - e) Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend. Jedem Bewerber kann lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

- f) Das Führen eines gemeinsamen Wählerverzeichnis mit den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen ist möglich. Die Auszählung der Ortsteilratswahlen kann bis zu einer Woche nach dem Wahltermin erfolgen.
- (5) Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Stadtrates.
- (6) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

§ 4

Einwohnerantrag – Bürgerbegehren – Bürgerbeteiligungshaushalt

- (1) Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Näheres regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beantragen. Näheres regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (3) Bürger erhalten im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung das Recht, eigene Vorschläge zur Umsetzung in der Stadt oder zur Weiterentwicklung derselben einzureichen (Bürgerbeteiligungshaushalt). Regelungen und Hinweise zur Durchführung erlässt der Stadtrat. Die Durchführung selbst obliegt dem Oberbürgermeister.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, ist die Einwohnerversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau, in den örtlichen Tageszeitungen und durch Aushang am Rathaus zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung beim Oberbürgermeister der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6 Mitglieder und Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist ein freigewähltes Organ der Stadt Ilmenau.
- (2) Die in den Stadtrat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtratsmitglieder“.
- (3) Sie sind Vertreter der Bürger der Stadt Ilmenau und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.
- (4) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und den gewählten Stadtratsmitgliedern.
- (5) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Diesem obliegt an Stelle des Oberbürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. Seine Bezeichnung lautet „Vorsitzender des Stadtrates“.
- (6) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 ThürKO wird mit der Kommunalwahl 2019 bis zur nächstfolgenden Kommunalwahl die Anzahl der Stadtratsmitglieder um 4 auf 40 erhöht.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Er gehört dem Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis zu 50.000,00 EUR
 - b) Vergabe von sonstigen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000,00 EUR
 - c) Erteilung von Zuschüssen bis zu 2.500,00 EUR
 - d) Stundung von städtischen Forderungen bis zu 50.000,00 EUR
 - e) Niederschlagung von städtischen Forderungen bis zu 2.500,00 EUR
 - f) Erlass von städtischen Forderungen bis zu 2.500,00 EUR
 - g) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR

- h) Führung von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- j) sonstige Grundstücksangelegenheiten,
soweit der Wert des Geschäftes 5.000,00 EUR nicht überschreitet

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Bürgermeister und bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.
- (3) Der Bürgermeister und der ehrenamtliche Beigeordnete sind für die ihnen mit Zustimmung des Stadtrats durch den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Anzahl der aus den einzelnen Fraktionen vorzuschlagenden Stadtratsmitglieder wird nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt.
- (3) Der Stadtrat kann sonstige Gremien bilden oder auch in anderweitig gebildete Gremien Mitglieder entsenden.
- (4) Die Besetzung der in § 20 der Geschäftsordnung genannten Gremien erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an den Oberbürgermeister zu unterbreiten. Der Oberbürgermeister übt sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag des Oberbürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Stadtrat, ist durch den Oberbürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Ilmenau hat eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, deren Tätigkeit auf die Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichstellung von Frau und Mann gerichtet ist.
- (2) Sie ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

§ 11
Ausländerbeauftragter

- (1) Die Stadt Ilmenau hat einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten, dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Belange von ausländischen Bürgern zu vertreten.
- (2) Er wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates von diesem berufen.

§ 12
Behindertenbeauftragter

- (1) Die Stadt Ilmenau hat einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die spezifischen Anforderungen Behinderter in allen Bereichen der Stadtentwicklung zu verwirklichen.
- (2) Er wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates von diesem berufen.

§ 13
Seniorenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er besteht aus Vertretern von Vereinen und Organisationen, die sich mit Seniorenangelegenheiten beschäftigen.
- (2) Der Seniorenbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 14
Studierendenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Studierendenbeirat gebildet. Er berät den Stadtrat zu Fragen der Universität und zu Belangen der Studierenden der Technischen Universität Ilmenau.
- (2) Der Studierendenbeirat besteht aus gewählten Vertretern des Studierendenrates und Vertretern des Rektorates.
- (3) Der Studierendenbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 15
Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Ilmenau bildet einen Kinder- und Jugendbeirat. Er hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Er besteht aus Mitgliedern von Vereinen und Organisationen der Stadt Ilmenau. Die Amtszeit beträgt maximal 2 Jahre.

- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 16 Ehrenbezeichnungen

Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu Richtlinien beschließen.

§ 17 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 127,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt. Die Anträge sind vierteljährlich einzureichen.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Neben Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrates, außer dem Ortsteilbürgermeister, wird ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR, für maximal 12 Sitzungen im Jahr, gezahlt. Weitere ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, insbesondere sachkundige Bürger und ehrenamtliche Beauftragte, erhalten ebenfalls dieses Sitzungsgeld für Sitzungen des jeweiligen Ausschusses, zu dem sie eingeladen sind. Die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten [Absätze (2) und (3)] gelten entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Ausschusses	153,00 EUR
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	153,00 EUR
der Vorsitzende des Stadtrates	102,00 EUR

Den Stellvertretern ist neben der im Rahmen des Absatzes (1) zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die ehrenamtlichen Beigeordneten	je	175,00 EUR/Monat
die Ortsteilbürgermeister		
des Ortsteils Roda		282,00 EUR/Monat
des Ortsteils Unterpörlitz		525,00 EUR/Monat
des Ortsteils Oberpörlitz		510,00 EUR/Monat
des Ortsteils Heyda		245,00 EUR/Monat
des Ortsteils Manebach		526,00 EUR/Monat

- (6) Gemäß der Eingliederungsverträge mit den Städten Langwiesen und Gehren sowie mit den Gemeinden Wolfsberg und Pennewitz ergeben sich bis zum Beginn der Amtszeit des nächsten Stadtrates der Stadt Ilmenau im Jahr 2019 folgende Aufwandsentschädigungen für den Ortsteilbürgermeister

der Ortsteile Langwiesen und Oehrenstock	726,75 EUR/Monat
der Ortsteile Gehren, Möhrenbach und Jesuborn	726,75 EUR/Monat
der Ortsteile Bücheloh, Wümbach und Gräfinau-Angstedt	663,75EUR/Monat
des Ortsteiles Pennewitz	600,00 EUR/Monat

Gemäß der im ThürGNNG 2019 festgelegten Amtszeiten der amtierenden Ortsteilbürgermeister von Stützerbach und Frauenwald bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 ergeben sich folgende Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister

des Ortsteiles Frauenwald	600,75 EUR/Monat
des Ortsteiles Stützerbach	600,75 EUR/Monat

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

- (1) Satzungen, Rechtsverordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ilmenau sowie die Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse sind im Amtsblatt der Stadt Ilmenau öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen können öffentliche Bekanntmachungen mit Ausnahme von Satzungen auch über die örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden.
- (2) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Absatz (1) entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise ThürBekVO Anwendung.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse werden ortsüblich durch Aushang am Rathaus, Am Markt 7, 98693 Ilmenau bekannt gemacht.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 19

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung in der Fassung der 10. Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 8. März 2019

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.